



# **Satzung**

**über  
die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
bei der Benutzung des Archivs  
der Gemeinde Unterhaching**

**V-301/4**

## Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

| Lfd.Nr. | Vortrag  | Urschrift        |
|---------|--|------------------|
| 1       | Gemeinderatsbeschluss vom<br>Nr.   | 21.10.2009       |
| 2       | Veröffentlichung im Amtsblatt vom<br>Nr.   | 27.11.2009<br>24 |
| 3       | Tag des Inkrafttretens   | 28.11.2009       |
| 4       | Geltungsdauer<br>(unbeschränkt/gültig bis)   | unbeschränkt     |
| 5       | Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am   |                  |
| 6       | Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:<br>a) Datum der Genehmigung<br>b) Az.  |                  |
| 7       | Registrierung (Az.)  | V/301/4          |
| 8       | Aufhebung:<br>a) Gemeinderatsbeschluss vom<br>Nr.<br>b) Tag der Rechtsunwirksamkeit<br>c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom<br>Nr. |                  |
| 9       | Verteiler:   |                  |

## **Archivgebührensatzung der Gemeinde Unterhaching**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs:

### **§ 1 Gebührentatbestände:**

(1) Die Gemeinde Unterhaching erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung ihres Gemeindearchivs folgende Gebühren:

1. Gebühr für die Einsichtnahme in Archivgut
2. Gebühr für schriftliche Auskünfte
3. Gebühr für die Herstellung von Reproduktionen

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

(1) Die Gebühr für die Einsichtnahme in Archivgut richtet sich nach der Zeitdauer der Einsichtnahme. Sie beträgt bei einer Einsichtnahme innerhalb der Öffnungszeiten:

1. an einem Tag: 5,00 Euro
2. für die Dauer einer Woche: 15,00 Euro
3. für die Dauer eines Monats: 30,00 Euro

(2) Die Gebühr für eine schriftliche Auskunft richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 15,00 Euro.

(3) Die Gebühr für die Herstellung von Reproduktionen richtet sich nach der Art der Herstellung, dem Format und der Anzahl.

Die Gebühr beträgt für:

1. Anfertigung von Kopien  
im Format A4 0,50 Euro je Seite  
im Format A3 1,00 Euro je Seite
2. Scannen und Drucken von Fotos und Dokumenten  
2,50 Euro je Foto oder Dokument
3. Scannen und Drucken von Fotos und Dokumenten auf CD-Rom  
2,50 Euro je Foto oder Dokument zzgl.  
0,50 Euro für den Datenträger
4. Anfertigen von Abschriften  
10,00 Euro je Seite

### **§ 3 Gebührenschuldner:**

Gebührenschuldner sind die Benutzer des Gemeindearchivs, welche die gebührenpflichtigen Leistungen in Anspruch nehmen.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit:**

(1) die Gebührenschuld entsteht für:

1. die Einsichtnahme (§1 Abs. 1 Nr. 1) mit Beginn der Einsichtnahme
2. die Auskunftsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) mit der Auskunftserteilung
3. die Reproduktionsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) mit Herstellung der Reproduktion.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Gemeindekasse der Gemeinde Unterhaching einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Gemeinde Unterhaching kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

### **§ 5 Gebührenfreie Benutzungen:**

Für folgende Benutzer und Benutzungszwecke werden Gebühren nicht erhoben:

1. die Gebühr zur Einsichtnahme in Archivgut, wenn dies nachweislich zu nicht kommerziellen, wissenschaftlichen sowie orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken erfolgt,
2. alle gebührenpflichtigen Leistungen gegenüber anderen Archiven und Einrichtungen, wenn für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht.

### **§ 6 Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Unterhaching  
Unterhaching, den 30.11.2009

Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister